

Zu § 2 - Abrechnungsgebiete

Abrechnungsgebiete können entweder gemäß § 11 a) Abs. 2 a) KAG oder § 11 a) Abs. 2 b) KAG gebildet werden

Die Definition der Abrechnungsgebiete 1; 4; 11; 12; 13; 14 und 15 erfolgt nach §11 Abs. 2b) KAG.

Die Abrechnungsgebiete in den jeweiligen Ortsteilen im Sinne von § 11a Abs. 2 b) bilden eine historisch gewachsene Einheit. Diese stehen in einem räumlichen Zusammenhang und werden als selbständige städtebauliche Einheit abgegrenzt.

Etwaige Zäsuren, die zu einer zwingenden Aufteilung in mehrere Abrechnungsgebiete zwingen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Definition der Abrechnungsgebiete 2; 3; 5; 6; 7; 8; 9 und 10 erfolgt nach §11 Abs. 2a) KAG.

Die o.a. angeführten Gebiete bilden jeweils eine selbständige städtebauliche Einheit. Diese stehen in keinem räumlichen Zusammenhang mit den Verkehrsanlagen der historisch gewachsenen Ortsteile.

Eine trennende Wirkung als Zäsur zu den Abrechnungsgebieten 6 und 7 bildet zudem die vierspurige Bundesstrasse B 277.

Der Zugang zu der dem ganzen Gebiet dienender Infrastruktur führt nur bedingt über die Verkehrsanlagen der Ortsteile und begründet somit einen besonderen Nutzungsvorteil für diese Gebiete. Daher werden alle Verkehrsanlagen dieser eigenständigen Wohn- und Gewerbegebiete jeweils zu eigenständigen Abrechnungsgebieten zusammengefasst.

Aufgrund der topographischen Lage der Gebiete, wird hier vom Ortsteilbezug Abstand genommen und die Definition der Abrechnungsgebiete nach §11a) Abs. 2a) vorgenommen.